

*Kreditwesen*

*181/ME von 7*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ: 00 0238/2-V/1/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Leistung eines Bei-  
trages zur Weltbank-Konsultativ-  
gruppe für internationale land-  
wirtschaftliche Forschung (CGIAR)  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 53 33

A-1015

Durchwahl 2282

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Sitta

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <i>70</i>	-GE/19 <i>85</i>
Datum <i>1985 07 31</i>	
Verteilt <i>8. Aug. 1985</i>	<i>Malt</i>

*St. Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 2. September 1985 gesetzt.

25 Beilagen

18. Juli 1985

Für den Bundesminister:

Mag. Sitta

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....  
über die Leistung eines Beitrages zur  
Weltbank-Konsultativgruppe für internationale  
landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung einen Beitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V o r b l a t t

### Problem:

Die "Consultative Group on International Agricultural Research"-CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, privaten Stiftungen und multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren finanziert.

Österreich ist nahezu das einzige westliche Industrieland, das bisher der Konsultativgruppe nicht beigetreten ist, jedoch beabsichtigt, während der Beitragskonferenz Ende 1985 einen Beitrag zu leisten und somit Mitglied der Gruppe zu werden.

### Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung geschaffen werden.

### Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 1 Million US-Dollar zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung zum Gegenstand.

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von 1 Million US-Dollar.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Die "Consultative Group on International Agricultural Research" (CGIAR) wird von der Weltbank gemeinsam mit der FAO und dem UNDP gefördert. Sie wurde 1971 mit dem Ziel gegründet, sich international mit jenen technologisch schwierigen Problemen der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern zu befassen, die von anderen Organisationen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, multilateralen Entwicklungsorganisationen und privaten Stiftungen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren sowie deren Programme finanziert. Im Jahre 1972 stellten 15 Geldgeber für 5 Forschungszentren 20 Millionen US-Dollar bereit, 1984 haben 38 Geldgeber für 13 Forschungszentren 182 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt.

Österreich ist nahezu das einzige westliche Industrieland, das der Konsultativgruppe bisher nicht beigetreten ist. Beratungen über einen österreichischen Beitritt wurden bereits seit geraumer Zeit geführt; zuletzt fanden Gespräche mit einem Angehörigen der Weltbank, der als solcher mit Angelegenheiten der CGIAR befaßt ist, im Februar 1985 in Wien statt. Hinsichtlich der Beitrittsmodalitäten wurde erklärt, daß die Mitgliedschaft durch Leistung eines Beitrages bei der heurigen Beitragskonferenz (28. Oktober bis 1. November 1985 in Washington, D.C.) formlos erworben würde. Für Österreich wird ein Beitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar als angebracht angesehen. (Mit Österreich vergleichbare Länder haben bei der Beitragskonferenz 1984 für 1985 folgende Beiträge zugesagt: Belgien 1,93 Millionen US-Dollar, Dänemark 1,10 Millionen US-Dollar, Finnland 0,50 Millionen US-Dollar, Norwegen 1,94 Millionen US-Dollar, Schweden 3,11 Millionen US-Dollar, Schweiz 5,61 Millionen US-Dollar.) Diese Beiträge können entweder einem bestimmten Forschungszentrum, für ein bestimmtes Projekt oder der Konsultativgruppe zur Verfügung gestellt werden.

Neben der entwicklungspolitischen Komponente stehen durch eine Mitgliedschaft Österreichs der österreichischen Wissenschaft auch die Forschungsergebnisse der von der Konsultativgruppe

- 2 -

unterstützten Forschungszentren zur Verfügung.

Die Beitragsleistung ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

\*) Gegenwärtige Mitglieder der CGIAR:

Australien

Belgien

Brasilien

Bundesrepublik Deutschland

VR China

Dänemark

Finnland

Frankreich

Großbritannien

Indien

Irland

Italien

Japan

Kanada

Mexiko

Niederlande

Nigeria

Norwegen

Philippinen

Saudi Arabien

Schweden

Schweiz

Spanien

Vereinigte Staaten

Afrikanische Entwicklungsbank

Arabischer Fonds für Wirtschaftliche und Soziale Entwicklung

Asiatische Entwicklungsbank

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- 3 -

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank  
Internationaler Fonds für Agrarentwicklung  
OPEC-Sonderfonds  
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen  
Umweltprogramm der Vereinten Nationen  
Weltbank  
Ford-Stiftung  
Internationales Entwicklungs-Forschungszentrum  
Leverhulme-Treuhandfonds  
Rockefeller-Stiftung

### Besonderer Teil

#### Zu §1 Abs. 1:

Im Zuge der Gespräche über einen österreichischen Beitritt zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die **Zusage** eines Beitrages in Höhe von 1 Million US-Dollar während der heurigen Beitragskonferenz in Aussicht gestellt. Die Beitragsleistung soll bar Anfang 1986 erfolgen.

#### Zu §1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Entwicklung zu ermächtigen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll klargestellt werden,

- 4 -

daß die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen hin beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.